

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 14. Februar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

2. Man muss sich bewerten lassen

Des einen Freund - des andern Leid. So könnte man Hotelbewertungsportale bezeichnen. Leid dann, wenn das eigene Hotel schlechte Noten bekommt. Kann man einem Buchungsportal gerichtlich verbieten lassen, generell ein Hotel zu bewerten? Nein, sagt das Hanseatische Oberlandesgericht (Pressemitteilung vom 18.1.2012). Ein Hotel hatte ein Reiseportal eingeklagt, weil es auf dessen Bewertungsseiten schlechte Kommentare bekommen hatte. Es wollte dem Portal verbieten lassen, überhaupt Bewertungen über das betreffende Hotel zu publizieren. Ein generelles Verbot sei nicht im Interesse der Allgemeinheit, so das Hanseatische Oberlandesgericht. Diese habe ein schutzwürdiges Interesse an Informationen von solchen Bewertungsportalen. Doch der betreffende Hotelier sei nicht schutzlos der Bewertung ausgeliefert, könne er gegen einzelne abträgliche Bewertungen gerichtlich vorgehen und löschen lassen.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
